

Informationsvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: I/2015/02713

Datum: 23.11.2015

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	08.12.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF): Gesetzesänderung zum 01.11.2015 und Sachstandsbericht über die Situation in Meckenheim

Finanzielle Auswirkungen

Die jugendhilferechtlichen Leistungen (außer Personalkosten der Jugendämter) wurden in der Vergangenheit ganz überwiegend durch die Bundesländer übernommen. Seit dem 01.11.2015 (mit Übergangsregelungen) erstattet jedes Bundesland die Kosten seiner Jugendämter. Zukünftig soll zudem eine Verwaltungskostenpauschale von 3.100 € je Fall gezahlt werden.

Begründung

Mit dem zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (**Anlage 1: Synopse** des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht -DIJuF-; **im Ratsinformationssystem** hinterlegt) wurden die örtlichen und überörtlichen Jugendämter vor neue Aufgaben gestellt, die sowohl im sozialpädagogischen als auch verwaltungsinernen Bereich erhebliche Änderungen und Herausforderungen mit sich bringen.

Bzgl. der Gründe der Gesetzesnovelle und die erwarteten Wirkungen wird auf die im Ratsinformationssystem hinterlegten Anlagen verwiesen:

- **Anlage 2:** Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes (StGB) vom 27.10.2015 - Gesetzesänderungen
- **Anlage 2a:** Bundestagsdrucksache 18/6392
- **Anlage 2b:** Bundestagsdrucksache 18/5921
- **Anlage 3:** DIJuF-Aufsatz 2015 UMF

Ziel der Gesetzgebung ist u. a. auch eine gerechtere Verteilung der UMF. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen nunmehr von jedem Jugendamt tägliche Meldungen an das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Darüber hinaus ist auch die jeweilige Landesverteilstelle regelmäßig über eintretende Veränderungen zu unterrichten.

In Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung hat das Landeskabinett am 03.11.2015 landesgesetzliche Regelungen verabschiedet:

- **Anlage 4:** Schnellbrief des StGB vom 04.11.2015 - Referentenentwurf 5. AG-KJHG
- **Anlage 4a:** Referentenentwurf 5. AG-KJHG
- **Anlage 4b:** Fallzahlen UMF Stand 29.10.2015

Zudem wird auf das **Schreiben des Landesministeriums** vom 22.10.2015 zur Umsetzung der landesinternen und länderübergreifenden Verteilung von minderjährigen Flüchtlingen und auf das **Flussdiagramm Verteilverfahren (Anlage 5 und 5a - jeweils im Ratsinformationssystem** hinterlegt) verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage war die Gesamtzahl der bisher in das Bundesgebiet unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge noch nicht bekannt, so dass nicht absehbar ist, mit welcher Gesamtzahl an jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten das hiesige Jugendamt kalkulieren muss. Eine seriöse Einschätzung über die künftig einreisenden UMF ist ebenfalls nicht möglich.

Unter Berücksichtigung eines derzeit realistisch erscheinenden Schlüssels von einem UMF auf 1.750 Einwohner geht die Verwaltung von einer Gesamtfallzahl von ca. 15 UMF aus.

Aktuell erbringt das Stadtjugendamt Meckenheim für 8 UMF jugendhilferechtliche Maßnahmen:

- Heimunterbringung: 4 UMF
- Bereitschaftspflegestelle: 1 UMF
- Vorläufige Inobhutnahme: 2 UMF
- Inobhutnahme: 1 UMF

Die Aufgabenbereiche Sozialer Dienst (inkl. Pflegekinderdienst), Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie die Vormundschaften stehen in diesem Zusammenhang vor erheblichen Herausforderungen und einer Vielzahl von noch ungeklärten bzw. noch nicht rechtssicheren Konstellationen. Die Arbeitshilfe des Bundesfachverbandes „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.“ vom 19.10.2015 (**Anlage 6**) gibt hierüber einen guten komprimierten Überblick.

Darüber stehen die Jugendämter mit den Freien Trägern bereits seit Monaten in einem intensiven Austausch, um qualitativ und quantitativ bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten vorhalten zu können.

Die Verwaltung steht in der Sitzung für evtl. Fragen gerne zur Verfügung.

Meckenheim, den 23.11.2015

Andreas Jung
Fachbereichsleiter

Holger Jung
Erster Beigeordneter